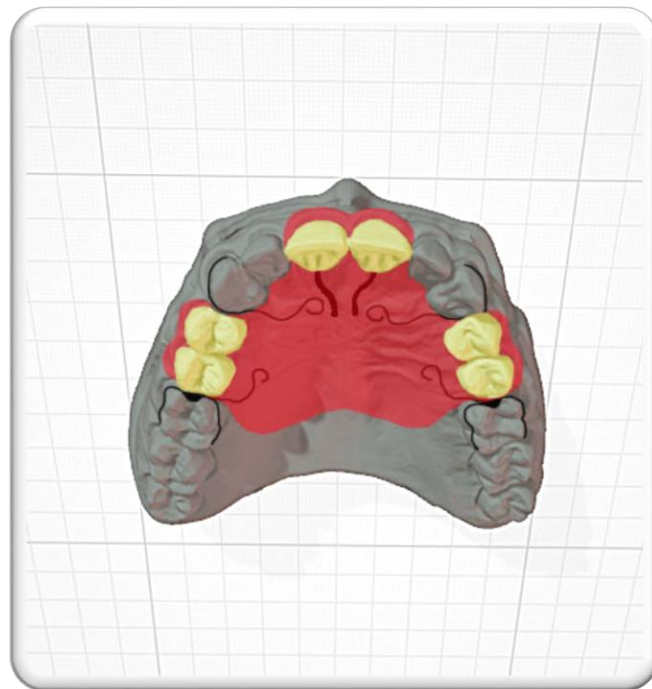




Vereinigung der Kantonszahnärztinnen und Kantonszahnärzte der Schweiz (VKZS)
Association des médecins-dentistes cantonaux de Suisse (AMDCS)
Associazione dei medici dentisti cantonali della Svizzera (ADMCS)
Swiss association of cantonal chief dental officers (SACCD0)



Swiss
Dental
Laboratories



BEISPIELE TARIFANWENDUNG ZAHNTECHNIK 223: SOZIALZAHNMEDIZIN

DRAHTKLAMMERPROTHESE, 4-6 ZÄHNE

Drahtklammerprothese: 4-6 Zähne, 4 Klammern

Zahnarzt-Tarif	222 (Version 1.00)
Kapitel 09:	Prothetik
Kapitel 09.02:	Teilprothetik
Position 4.6110:	Kunststoffprothese

Arbeits-Positionen	Menge	
0012.1	2	Modell aus Hartgips <i>Arbeitsmodell und Gegenbiss</i>
0032.1	1	Modelle in Mittelwertartikulator oder in einfachen, individuellen Artikulator einstellen
0037.1	1	Split-Cast mit mechanischer oder magnetischer Befestigung <i>Nur für die Arbeitsseite</i>
0052.1	0-1	Bisswall auf Kunststoff Für totale oder partielle Kiefer (auch auf Modellgussgerüst)
0428.1	0-1	Haftvorbereitung, gross
0523.1	1	4 - 6 Zähne ohne Einprobe <i>Falls eine Einprobe notwendig ist kann diese Position mit 0513.1 ersetzt werden</i>
0611.1	2-4	Einfache Drahtklammer Einarmklammer, ohne Montage <i>Maximal 4 Klammern (0611.1 + 0612.1 zusammen)</i>
0612.1	0-2	Zwei- oder dreiarmlige Drahtklammer <i>Maximal 4 Klammern (0611.1 + 0612.1 zusammen)</i>
0621.1	0-1	Vorfabrizierte Verstärkung anpassen und einarbeiten <i>Begründung erforderlich</i>
0623.1	0-2	Retention für Einzelzahn

Material-Positionen	Cluster-Positionen
<ul style="list-style-type: none"> • Präfabrizierte Zähne Werden für eine Arbeit nur einzelne Zähne einer Garnitur gebraucht, so berechnet sich der Verkaufspreis für Einzelzähne (Grundpreis inkl. Zuschlag) 	2900.0
<ul style="list-style-type: none"> • Präfabrizierte Bügel od. Netze 	2900.0

Die von Swiss Dental Laboratories (VZLS) und dem Verband der Kantonszahnärztinnen und Kantonszahnärzte Schweiz (VKZS) gemeinsam entwickelten Beispiele sollen die Anwendung des Tarifs 223 erleichtern. Sie betreffen häufig vorkommende Arbeiten in der Sozialzahnmedizin und dienen als erste Orientierungshilfe für Kantonszahnärzte/-innen, Zahntechniker/-innen sowie Gutachterinnen und Gutachter. Abweichende Tarifierungen im Einzelfall bleiben ohne weiteres möglich, sollten aber entsprechend begründet werden.

Die Beispiele sind reine Hilfsmittel und stellen mögliche Anwendungen des Tarifs 223 Zahntechnik UV/MV/IV dar. Sie sind weder in jedem Fall gültiger Standard noch ersetzen sie die sorgfältige und wahrheitsgetreue Tarifierung nach den im Einzelfall vorliegenden Umständen. Die angewendeten Positionen samt Anzahl der Einheiten muss in jedem Fall mit dem konkreten Herstellungsprozess der entsprechenden Sonderanfertigung übereinstimmen.